



09.03.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ZHG-070

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 2022 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Landgericht Eger
20 179 / 17 ✓

Unter

Im Namen des Volkes

In dem Rechtstreit

des Herrn Peter Kumen, Herdentr. 30,
99096 Eger

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Frimuth,
Träger & Partner, Gerutalstraße 22,
99087 Eger

gegen

die Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Achim Schreiber,
Heldringer Landstraße 11, 99610 Sömmerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Achen,
Berthold und Clemens, Heckentieg 14,
99610 Sömmerda

hat das Landgericht Eger, Zivilkammer 2,
durch die Richterinnen am Landgericht Gm

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 19.05.2017
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 3.975 € nebst Zinsen iHv. 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Bei-
sitzzinssatz seit dem 11.01.2016 zu
zahlen.
2. Im Übrigen wird der Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen
der Kläger $\frac{1}{3}$ und die Beklagte $\frac{2}{3}$.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,
für den Kläger jedoch nur gegen Sicher-
heitsleistung iHv. 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrages.
Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung
abwenden durch Sicherleistung iHv.
110% des gegen ihn vollstreckbaren Be-
trages, wenn nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit iHv.
des jeweils zu vollstreckenden Betrages
leistet.

Tatbestand

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von Zahlungen, die er aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des AG Weimar vom 28. 10. 2016 (Az.: 2 M 2219/16) an die Beklagte geleistet hat.

Zudem wendet er sich als Dritter gegen die von der Beklagten aufgrund des Urteils des LG Erfurt vom 30. 08. 2016 (Az.: 7 O 12/16) betriebene Zwangsversteigerung.

Seit der Klage als auch die Beklagte steuern mit der Fa. Stein, Metallkonstruktionen in geschäftlicher Beziehung.

Aufgrund nicht bezahlter Rechnungen erwirbt die Beklagte gegen die Fa. Stein eben ein Urteil des LG Erfurt am 30.08.2016. Mit Schreiben vom 20.09.2016

stellte die Fa. Stein dem Kläger einen Betrag i.H.v. 3.975 € brutto wegen der Anfertigung eines Gartentors in Rechnung.

Diese Forderung trat sie am 27.09.2016 an die Fa. Kutzler GmbH ab. Eine Mitteilung von der Abtretung an den Kläger erfolgte

am 28.09.2016. Mit Schreiben vom 10.10.16 stellte die Fa. Stein dem Kläger außerdem einen Betrag i.H.v. 1.428 € in Rechnung wegen der Anfertigung eines Treppengeländers.

Am 28.10.2016 erließ das AG Weimar den

Seh. s. 2. u. 4. eingeleitet

als geschickter

oben erwähnten Beschluss zugunsten der Be-
 klagten in Bezug auf die Forderungen gegen
 den Kläger. Am 05.11.2016 wurde der
 Beschluss dem Kläger zugestellt. Wegen des
 Inhalts des Beschlusses wird auf Anlage K1
 verwiesen. Am 11.11.2016 hob das AG Weimar
 den Beschluss jedoch wieder in Höhe von
 1.428 € wegen der Unpfändbarkeit der dem
 Betrag zugrunde liegenden Forderung auf. Die
 Ehefrau des Klägers bezahlte am 14.11.2016
 innerhalb beide Forderungen in voller Höhe
 durch Zahlung an die Beklagte. Hierzu besaß
 sie ~~ein~~ eine entsprechende Vollmacht des
 Klägers. Von der teilweisen Aufhebung des
 Beschlusses des AG Weimar erfuh der
 Kläger erst im Dezember 2016. *

* Überdies war sich
 die Ehefrau des Klägers
 im Moment der Zahlung
 an die Beklagte auch
 der ihnen gegenüber
 mitgeteilten Abtretung
 nicht bewusst.

~~Am 14.12.2016~~ Am 14.12.
 2016 leistete die Ehefrau des Klägers ~~ihre~~ auch
~~Abgabe~~ an die Fa. Metzler ~~ein~~ eine
 Zahlung i.H.v. 3.975 € aufgrund der
 ihr mitgeteilten ~~Abtretung~~ und dann wieder
 bewusst gewordenen Abtretung.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 forderte ~~die~~
 der Kläger die Beklagte unter Fristset-
 zung bis zum 10.01.2017 zur Rückzah-
 lung der geleisteten Zahlungen i.H.v.
 3.975 € und 1.428 € auf.

Hinsichtlich der von der Beklagten gegen
 die Fa. Stern aufgrund des oben genannten

Unter dem LG erfolgt betrieblicher Zwangsversteigerung wendet der Kläger ein Recht an dem durch den Gerichtsvollzieher am 25.11.2016 gepfändeten Briefkasten bei der Fa. Stern ein.

Der Kläger behauptet insofern, ihm stehe das Eigentum an dem Briefkasten zu. Denn er habe diesen zuvor bei der Fa. Muster GmbH bestellt. Uniquell zum Zweck der Eingraver des Namens des Klägers habe er diesen nicht an sich, sondern direkt an die Fa. Stern liefern lassen. Den ~~Waren~~ Kaufpreis habe er zuvor an die Fa. Muster GmbH bezahlt.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.

3. der Zwangsversteigerung der Beklagte aus dem Urteil des Landgericht Gießen vom 30.08.2016, Az. 7 012/16, in den Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Beschriftung, Modell Taube, Hersteller Felix Meißer GmbH Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm und einer Tiefe von 15 cm Urteil für unvollständig erklärt.

Die Beklagte beantragt
den Maß zu erweitern.

~~Der Maß zu dem die Beklagte am~~

Es kein Befragten vorlag?

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Hinsichtlich der Anträge zu 1) und zu 2) ist die allgemeine Wirkungsklage statthaft. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 1 ZPO iVm § 23 Nr. 1, 11 EGVG, da der Streitwert mehr als 5.000 € beträgt. Gemäß § 5 ZPO waren die Ansprüche zusammenzuführen. Das Landgericht erfährt die gem. § 12, 13 ZPO örtliche Zuständigkeit, da der Kläger seinen Wohnsitz in Erfurt hat.

2. Hinsichtlich des Antrags zu 3) ist die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO statthaft, da sich der Kläger allein mit materiellen Einwendungen - konkret seiner behaupteten Eigentümergeinschaft an dem Briefkasten - gegen die Zwangsversteigerung bei der Fa. Stern wendet.

Die ^{örtliche} Zuständigkeit des Landgerichts erfährt folgt aus §§ 102, 771 ZPO, welche eine ausschließliche Zuständigkeit begründen. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gem. § 6^{S.2} ZPO nach dem Betrag des ~~Schulds~~ oder nach dem Betrag der Forderung,

ja ✓

nichtig

abg. (+)

Forderung i.H.v. 3.975 € : nebst Zinsen zu.

a) Der Anspruch folgt aus § 12 I 1 Fall 1 BGB.

aa) Die Beklagte hat ietwas 'erlangt', nämlich Eigentum und Besitz an dem ihr durch den Erpresser des Klägers überwiesenen Geldbetrag. Denn diesbittügeren steht ihr ein entsprechender Auszahlungsanspruch gegen ihre Bank zu.

bb) Die Überweisung erfolgt auch durch Wirkung des Klägers, d.h. durch bewusste und zweckgerichtete Verletzung fremden Vermögens. Die Handlungen der Erpresser des Klägers sind ^{gegenüber} ihm gem. § 104 I 1 BGB aufgrund der wirksamen Vollmacht gem. § 107 BGB wirksam. Die Zweckrichtung der Wirkung ergibt sich ~~schon aus dem~~ ~~Vertrag~~ ~~über~~ dem ~~mit~~ dem Beschluss des AG Weimar vom 28.11.2016 ~~mit~~ mitgeteilten ~~Platz~~ Verbot des Klägers an die Fa. Stern zu zahlen gem. §§ 829, 836 ZPO.

cc) Die Überweisung erfolgte allerdings ohne Rechtgrund, da die Forderung im Zuge der Abtretung an die Fa. Metzler gem. § 398 BGB nicht mehr in den Händen des Schuldners, d.h. der Fa.

haftv. g
war das
○ will eine
unbesezte Zahlung

Wahrscheinlich wird
vielleicht an
Stirn leiten?

stem bestand und somit auch der darauf bezogene Pfändungs- und Überwachungsbeschluss des FA Weimar vom 20.10.1 ins „Werte“ ging. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit die Arrestation der Forderung gem. § 829 I ZPO. Diese erfolgte mit dem Beschluss am 28.10.10. Zu diesem Zeitpunkt war die Forderung jedoch schon an die Fa. Wüter abgetreten, sodass sich der Beschluss nicht mehr auf diese Forderung beziehen konnte.

Ein Rechtsgrund zum Behauptenden der Wirkung des Wägers folgt für die Beklagte auch nicht aus ~~§ 407 I BGB~~ dem Umstand, dass der Wäger mit ~~§ 407 I BGB~~ befreiender Wirkung an die Beklagte Wüter konnte. Dies ~~ist~~ ist nämlich aufgrund der Kenntnis der Entstehung des Wägers von der Abtretung durch die entsprechende Mitteilung vom 28.09.2010 ~~aus~~ gem. § 407 I BGB gerade nicht der Fall. Danach schließt eine befreiende Wirkung an den bisherigen Gläubiger aus, wenn der Schuldner die Abtretung bei der Wirkung kennt.

Etwas anderes folgt schließlich auch nicht aus § 836 II ZPO, da dadurch lediglich die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses fingiert wird, nicht jedoch auch die materiell-rechtliche

veranstalten ging. Weder konnte der Kläger einen Kaufvertrag noch eine entsprechende Kaufpreiszahlung an die Fei. Meister GmbH durch Vorlage entsprechender Dokumente beweisen. Der bloße Behauptungsbericht der Fei. Stein, welchen der Kläger behauptet, vermag nicht ~~zur~~ ~~Da~~ dessen Eigentümerversicherung zu beweisen.

5 1. III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus für den Kläger aus § 709 S. 2 ZPO und für den Beklagten aus §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

GmM

Rüchsterin am Landgericht

Barbara und Teo sind
ihren mangel freien Jungen.
Die sehr schönen jungen Leichter
Aufstand stellt die Fall
wirdt knapp und in auf die
wesentlichen Fragen verweist
das. Dabei sind Sie mit
den Zusammenhängen noch weit
Klagen - ich hätte mir
zur Beibehaltung der Beibehaltung
Maß.

In der gleiche eine große
Anwendung der Lösung mit der
Frage der Fall. Dabei an
(1976 für 1) wird gestellt.
Sind aber anderen die gleiche

No hallo

will bejodert 11 Punkte!

Mer